

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 16.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	29.11.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	12.12.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt

Auf der Sitzung der Stadtvertretung am 17.10.2023 wurde mit der MV 01/MV816/2023 darüber informiert, dass die Energie-Projekt Nord GmbH, Niedemstraße 5, 23628 Lübeck-Krummesse mit der Stadt Altentreptow auf der Basis des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V eine Ausgleichsabgabe verhandeln möchte.

Die Bürgermeisterin informiert hierzu in der Sitzung, dass es ein Gespräch mit den beteiligten Gemeinden, der Stadt Altentreptow und dem Eigentümer am 17.10.2023 gegeben hat. Die Beteiligten haben sich dahingehend verständigt, dass eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG erfolgt. Von der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V Gebrauch zu machen, ist gängige Praxis im Rahmen der Beteiligung in Mecklenburg-Vorpommern.

Es werden die betroffenen Gemeinden innerhalb eines Umkreises von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 finanziell beteiligt. Dies entspricht einem Betrag von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde.

Demnach ergibt sich für WEA 02 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: 60,33 Prozent.

Gemeinde Pripsleben: 33,85 Prozent.

Gemeinde Tützpatz: 0,84 Prozent.

Gemeinde Wolde: 4,98 Prozent.

Für die WEA 03 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils ergibt sich folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: 64,22 Prozent.

Gemeinde Pripsleben: 29,63 Prozent.

Gemeinde Wolde: 6,15 Prozent.

Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen.

Nach Angaben des Eigentümers beträgt die zu verteilende Summe rund 34.000 EUR (beide

Anlagen zusammen).

Der Vertrag wurde durch die RA Kanzlei Maslaton vorbereitet (siehe Anlage). Mit dem Eigentümer soll eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen werden.

Zweitens ist im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG regelmäßig eine zusätzliche Beteiligung erforderlich. Der Eigentümer hat sich hier für eine jährliche Einmalzahlung in Form eines Sponsoringvertrages ausgesprochen.

Bezüglich des Sponsoringvertrages befinden sich die Stadt sowie auch die beteiligten Gemeinden noch in der Verhandlungsphase.

Damit die 0,2 Cent für das Jahr 2023 nicht verloren gehen, muss der Vertrag bis zum 31.12.2023 unterzeichnet werden.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V die Stadtvertretung zuständig. Die Personen, die nach § 24 KV M-V dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt mit der WIND M-V GmbH & Co KG, Klünerskamp 1, 24235 Laboe einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Mit der WIND M-V GmbH & Co KG, Klünerskamp 1, 24235 Laboe wird ein Kostenübernahmevereinbarung für die Beratungsleistungen der RA Kanzlei Maslaton abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Betrag wird in die Haushaltsplanung 2024 ff aufgenommen.			

Anlage/n

1	Vertrag finanzielle Beteiligung öffentlich
2	WP Altentreptow_Lageplanübersicht_§6EEG_2023-08-14_VB-Haff öffentlich
3	Flächenaufteilung öffentlich

Vertrag

zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

WIND M-V GmbH & Co KG

vertreten durch die WIND M-V Verwaltungs GmbH,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Amsus Wulff

Klünnerskamp 1, 24235 Laboe

-nachfolgend auch als „**Betreiber**“ bezeichnet-

und

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Ellgoth und die erste stellvertretende

Bürgermeisterin Frau Silvana Knebler

-nachfolgend als „**Stadt**“ bezeichnet-

Betreiber und die Kommunen nachfolgend im Einzelnen „**Partei**“ oder gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

Der Betreiber betreibt zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 02“ und „WEA 03“) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,6 MW im Windeignungsgebiet Altentreptow-West im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf (Teil-)Flächen des Flurstücks 9/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow.

Die Standorte der WEA 02 und WEA 03 ergeben sich aus der diesem Vertrag beigelegten **Anlage 1**, in der die Standorte eingezeichnet sind. Innerhalb eines um die Turmmitte der WEA 02 gelegenen Umkreises von 2.500 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow, der Gemeinde Pripsleben, der Gemeinde Tützpatz und der Gemeinde Wolde. Im Hinblick auf die WEA 03 trifft dies auf die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow, der Gemeinde Pripsleben und der Gemeinde Wolde zu. Die konkreten Flächenanteile ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am XXX.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 kW auf.

Der Betreiber plant, der Stadt Altentreptow – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadt ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (2) Es sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen, sodass durch den Betreiber höchstens der Betrag nach Abs. 1 S. 1 zu zahlen ist.
- (3) Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des Standortes der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- a) Demnach ergibt sich für WEA 02 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: 60,33 Prozent.

Gemeinde Pripsleben: 33,85 Prozent.

Gemeinde Tützpatz: 0,84 Prozent.

Gemeinde Wolde: 4,98 Prozent.

- b) Demnach ergibt sich für WEA 03 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: 64,22 Prozent.

Gemeinde Pripsleben: 29,63 Prozent.

Gemeinde Wolde: 6,15 Prozent.

- (4) Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der WEA

- (1) Die Standorte der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
- (2) Sofern sich die Parameter der WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

- (3) Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Stadtgebiets

- (1) Die Stadt wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Stadtgebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- (2) Wenn die Stadt aufgrund einer Änderung des Stadtgebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
- (3) Der Betreiber wird die Stadt über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Stadtgebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Abs. 1 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der Windenergieanlagen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (2) Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:

- a. Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
- b. Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
- c. Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Stadt und keine Zweckbindung

- (1) Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- (2) Sofern die Stadt irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
- (3) Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt und die Stadt kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

- (2) Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
- (4) Wenn sich Betreiber und Stadt über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
- (5) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.

- (2) Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die Stadt kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. Die Stadt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - b. die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - c. die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - d. die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - e. der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass dieser Vertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) geschlossen wird. Darüber hinaus lassen die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Stadt, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

(4) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages, d.h. für die rechtliche Beratung, trägt der Nutzer entsprechend der Kostenübernahmeerklärung, die als **Anlage 3** beigelegt ist.

(5) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA 02 und 03
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA
- **Anlage 3:** Kostenübernahmeerklärung

(6) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

_____, den _____

_____, den _____

Betreiber

Stadt Altentreptow

Anlage 1

Lageplan der WEA

Anlage 2:
Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e)
und Parameter der WEA

Betrag für die Stadt nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA 02	
Adresse	XXX
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	XXX

WEA 03	
Adresse	XXX
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	XXX

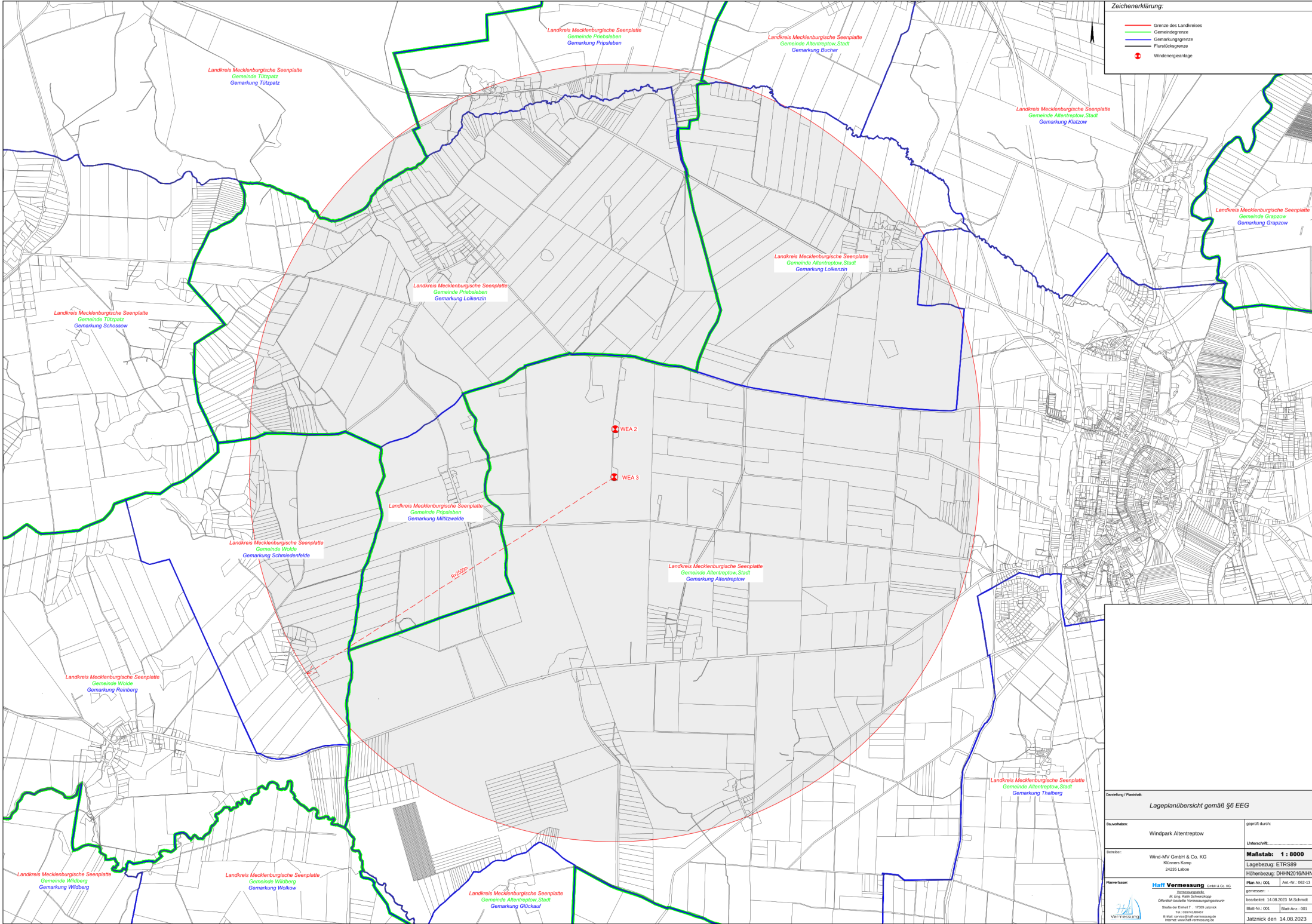
2. Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Grafik einfügen

3. Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 02	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	XX.XX.XXXX
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Bitte ergänzen

WEA 03	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	XX.XX.XXXX
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Bitte ergänzen



Zeichenerklärung:

- Grenze des Landkreises
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage

Gewertung / Merkmal:

Lageplanübersicht gemäß §6 EEG

Bauvorhaben:

Windpark Altenreptow

geprüft durch:

Betreiber:

Wind-MV GmbH & Co. KG
Wilhelm-Kamp
24235 Laboe

Unterstützt:

Maßstab: 1 : 6000

Lagebezug: ETRS89

Höhenbezug: DHHN2016/NHN

Plan-Nr.: 001, Ane-Nr.: 002-13

gezeichnet: 14.08.2023, M. Schmidt

Blatt-Nr.: 001, Blatt-Anz.: 001

Jaltnick den 14.08.2023



Hoff Vermessung GmbH & Co. KG
M. Epp, K. Hoff, K. Hoff
Örtlich bestellte Vermessungsleistungen
Strabe des Einmüll 7 - 17039 Jaltick
E-Mail: info@hoff-vermessung.de
Internet: www.hoff-vermessung.de

Windpark Altentreptow Flächenaufstellung nach §6 EEG

Gesamtfläche des 2,5 km-Umkreises um die WEA in ha	WEA 2	Landkreis	RW:	380890,9500	Gemeinde	Altentreptow,Stadt
			HW:	5951187,8400	Gemarkung	Altentreptow
	1963,5	MSE	ETRS 89		Flur	1
					Flurstück	9/3
			Gemeinde		ha	Anteil %
			Altentreptow Stadt		1184,64	60,33%
			Priebisleben		664,71	33,85%
			Tützpatz		16,43	0,84%
			Wolde		97,71	4,98%
			Summe		1963,5	100,0%

angenommener Jahresertrag

kWh/a	€ Vergütung	Summe in €
8.500.000	0,002	17000
10.256,67		
5.755,07		
142,23		
845,97		
16.999,94		

Gesamtfläche des 2,5 km-Umkreises um die WEA in ha	WEA 3	Landkreis	RW:	380884,9800	Gemeinde	Altentreptow,Stadt
			HW:	5950859,9600	Gemarkung	Altentreptow
	1963,5	MSE	ETRS 89		Flur	1
					Flurstück	9/3
			Gemeinde		ha	Anteil %
			Altentreptow, Stadt		1261,00	64,22%
			Priebisleben		581,81	29,63%
			Wolde		120,68	6,15%
			Summe		1963,5	100,0%

10.917,82
5.037,31
1.044,86
17.000,00